



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

im Trauerfall sind eine Reihe von Formalitäten von den Hinterbliebenen zu erledigen - aber gerade dann steht einem der Sinn nicht danach. Die Folge: Manches wird vergessen, Benachrichtigungen unterbleiben, Ansprüche werden nicht geltend gemacht und wichtige Unterlagen zu spät gefunden.

In dieser Situation soll der Ratgeber helfen und Hinweise und Empfehlungen für die Hinterbliebenen geben. Er ist für die Hinterbliebenen aber nur dann eine wirkliche Hilfe, wenn er sorgfältig ausfüllt ist und aktuelle Informationen enthält.

Wichtig ist aber auch, dass die Angehörigen über das Vorhandensein des Ratgebers informiert sind und wissen, wo er zu finden ist.

## Was ist im Trauerfall zu tun?

- Bei Ableben im Haus sofortige Benachrichtigung eines Arztes
- Totenschein durch behandelnden Arzt ausstellen lassen
- Bestattungsinstitut beauftragen
- Soll der Verstorbene überführt werden, Leichenpass beim Standesamt beantragen
- Pfarrer, Pastor oder Trauerredner für die Trauerfeier bestellen
- Grabstelle beim Friedhofsamt besorgen bzw. Feuerbestattung beim Krematorium anmelden
- Todesanzeige drucken lassen oder bei der Zeitung aufgeben
- Personen benachrichtigen, die an der Trauerfeier teilnehmen sollen
- Arbeitgeber/Dienststelle bzw. Bezüge zahlende Dienststelle des BEV wegen Leistungsansprüchen benachrichtigen
- Krankenkasse (z. B. KVB, Bahn-BKK) benachrichtigen
- Gewerkschaft benachrichtigen (z. B. GDBA)
- Versicherungsgesellschaft wegen Lebens- oder Sterbegeldversicherung benachrichtigen
- Prüfen, bei welchen Versicherungen Namensänderungen erforderlich sind oder welche Versicherungen gekündigt werden können.
- Evtl. Auto ummelden, Kündigung oder Umschreibung der Kfz-Versicherung
- Geldinstitute wegen Kontoänderung oder Kontoauflösung benachrichtigen, ggf. Freistellungsaufträge ändern!
- Mitgliedschaften (z. B. Sportverein) kündigen
- Eigentumsänderungen Wohneigentum beantragen
- Evtl. Kreditgeber benachrichtigen
- Ggf. Grabpflege regeln

## Totenschein besorgen

Ausstellung durch den (behandelnden) Arzt (Hausarzt, Krankenhausarzt), der den Tod festgestellt hat.

## Anmeldung beim Standesamt

Die Anmeldung muss spätestens am ersten Werktag nach dem Todesfall bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt durch mündliche Vorsprache (auch durch beauftragtes Beerdigungsinstitut möglich) erfolgen.

Dem Standesamt sind dabei vorzulegen:

- a) Geburts- und Heiratsurkunde (Familienstammbuch)
- b) Totenschein
- c) Personalausweis/Reisepass des/der Verstorbenen

## Ausstellung von Sterbeurkunden beantragen

Zweckmäßig sind 8 Stück, ggf. auch mehr, wobei die Ausstellung je einer Sterbeurkunde für die Beantragung der Versorgung und/oder Rente, für Vorschusszahlungen der Rente, für die Krankenkasse und ggf. weitere soziale Zwecke gebührenfrei ist.

## Beauftragung eines Beerdigungsinstituts

mit der Einsargung und Überführung in die Leichenhalle. *Über die Art der Bestattung muss Klarheit herrschen!* Eine Feuerbestattung erfordert manchmal noch eine entsprechende Willenserklärung.

## Erwerb einer Grabstätte

bei einer Friedhofsverwaltung (Einzel- oder Doppelgrab, Urnenwahl- oder Urnenreihengrab).

## Vorsprache beim Pfarramt

Besprechung über Einzelheiten der Bestattung unter Vorlage der Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde. Regelung der Bestattung mit dem Pfarrer (gewünschte Texte, Lieder usw.)

## Traueranzeigen

- a) Lokalzeitung und/oder überregionale Zeitung
- b) Todesanzeigen und Danksagungskarten drucken lassen

## Unterrichtung der zuständigen oder Bezüge zahlenden Stelle

Die Telefonnummer der für Sie zuständigen Stelle finden Sie

- o für Versorgungsempfänger auf der Rückseite der letzten Bezügemitteilung. Diese veranlasst die Zahlung verwaltungsseitiger Leistungen an die Hinterbliebenen oder hilft bei der Antragstellung.
- o für Rentner auf der letzten Mitteilung über die Anpassung der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

Es kommen in Betracht:

- a) Pension: Zahlung der zwei Monatsbezüge des Ruhegehaltes der/des Verstorbenen. Dieser Betrag dient in erster Linie zur Deckung der mit dem Todesfall verbundenen Aufwendungen der Hinterbliebenen.
- b) Witwen-/Witwerrente: Die Witwe / der Witwer erhält für die ersten drei Monate die Rente des Verstorbenen in voller Höhe weiter. Vorausgesetzt, der verstorbene Versicherte hat die allgemeine Versicherungszeit (Wartezeit) von 60 Monatsbeiträgen in der Rentenversicherung erfüllt. Die Ehe muss zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr lang rechtsgültig bestanden haben.

Die Regelung gilt für beide Geschlechter gleichermaßen. Wichtig für den Witwer: Selbst wenn die verstorbene Frau kaum gearbeitet hat, kann das Versicherungskonto durchaus die erforderliche Wartezeit von 5 Jahren aufweisen, etwa aufgrund von Kindererziehungszeiten.

**Beachte:** Die Witwen-/Witwerrente wird dann nicht mehr gezahlt, wenn der Hinterbliebene nach dem Tod des Verstorbenen Versicherter wieder heiratet oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht.

Um den Anspruch auf Witwen-/Waisenrente geltend zu machen, muss der Hinterbliebene beim zuständigen Rententräger einen Antrag stellen. Hierzu werden beispielsweise der Rentenanspruch, Nachweise für Zeiten, Aufrechnungsbescheinigungen, Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde benötigt.

Zudem kann der Hinterbliebene einen Vorschuss ("Sterbevierteljahr") beantragen, soweit der verstorbene Versicherte bereits eine Rente bezogen hat. Dieser Antrag muss beim zuständigen Rentenservice

der Deutschen Post (nicht beim Rentenversicherungsträger) innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod gestellt werden. Die ersten 3 Monatsrenten werden dann sofort überwiesen. Beachte hier: Die Vorschusszahlung befreit nicht von der eingangs erwähnten Antragstellung beim Rententräger. **Informieren lohnt sich!**

## Benachrichtigung der Versicherungen

bei denen Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall abgeschlossen wurden mit der Sterbeurkunde, private Haftpflicht, Rechtsschutzversicherungen, Hausratversicherung, Gruppensterbegeldversicherung der GDBA, Pflegeversicherung usw.

## Gewerkschaft

Unterrichtung der zuständigen Ortsgruppe der Verkehrsgewerkschaft GDBA oder der zuständigen Geschäftsstelle mit Vorlage der Sterbeurkunde. Wenn die Anwartschaft erfüllt ist, wird die zustehende Sterbegeldbeihilfe umgehend überwiesen.

## Banken / Sparkassen unterrichten

Guthaben des Verstorbenen über 1000 € werden nach dem Sterbefall vom Geldinstitut an das Finanzamt gemeldet.

**Hinweis:** Für Gehalts- und Sparkonten sollten zu Lebzeiten Vollmachten bzw. Verfügungsberechtigungen auf den Namen des Ehepartners oder einer anderen Person erteilt werden!

## Erbschein

Beim Amtsgericht (Nachlassgericht) beantragen.

## Testament

Wenn eine letztwillige Verfügung besteht, die Eröffnung des Testaments beantragen.

## Ausweise zurückgeben

## Außergewöhnliche Belastungen

Sind durch den Tod oder durch eine vorausgegangene Krankheit des Verstorbenen außergewöhnliche Unkosten entstanden und können diese nicht durch das Sterbegeld gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt unter Beifügung der Sterbeurkunde und der Rechnungsbelege die Kosten beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend zu machen (Lohnsteuerkarte des Verstorbenen vorlegen).

## Abmelden / Ummelden / Entsorgen

Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk und Fernseher bei GEZ, Telefonanschluss bei der Telekom, Renten bei einer Postfiliale, Hausrat.

## Wichtige Anschriften/Rufnummern

(Arbeitgeber/Zahlstelle der Bezüge/Finanzamt)

\_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

(Steuer-Nr.) \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_